

# Abfall-Merkblatt

## Kehricht

Die Kehrichtabfuhr erfolgt alle zwei Wochen jeweils am Freitag. Bitte stellen Sie das Abfallgut erst am Morgen (vor 11.00 Uhr) bereit. Die Kehrichtabfuhr ist gebührenpflichtig. Das Abfuhrgut ist wie folgt bereitzustellen:

35-l Kehrichtsäcke	In festverschnürten neutralen 35-l Kehrichtsäcken zu höchstens 25 kg Gewicht pro Sack und mit einer offiziellen 35-l Gebührenmarke (Farbe rot) versehen.
60-l Kehrichtsäcke	In festverschnürten neutralen 60-l Kehrichtsäcken zu höchstens 25 kg Gewicht pro Sack und mit einer offiziellen 60-l Gebührenmarke (Farbe blau) versehen.
110-l Kehrichtsäcke	In festverschnürten neutralen 110-l Kehrichtsäcken zu höchstens 25 kg Gewicht pro Sack und mit einer offiziellen 110-l Gebührenmarke (Farbe grün) versehen.
120-l Container	Im Container mit einer offiziellen 120-l Gebührenmarke (Farbe weiss) versehen. Der Container muss geschlossen sein. Überfüllte Container werden nicht geleert.
140-l Container	Im Container mit einer offiziellen 140-l Gebührenmarke (Farbe rot) versehen. Der Container muss geschlossen sein. Überfüllte Container werden nicht geleert.
800-l Container	Im Container mit einer offiziellen 800-l Gebührenmarke (Farbe blau) versehen. Der Container muss geschlossen sein. Überfüllte Container werden nicht geleert.

### Gebühren

35-l Gebührenmarken:	Bei der Gemeindekanzlei zu beziehen	Fr. 1.60 pro Marke
60-l Gebührenmarken:	Bei der Gemeindekanzlei zu beziehen	Fr. 2.60 pro Marke
110-l Gebührenmarken:	Bei der Gemeindekanzlei zu beziehen	Fr. 3.50 pro Marke
120-l Gebührenband:	Bei der Gemeindekanzlei zu beziehen	Fr. 3.80 pro Band
140-l Gebührenband:	Bei der Gemeindekanzlei zu beziehen	Fr. 4.00 pro Band
800-l Gebührenband:	Bei der Gemeindekanzlei zu beziehen	Fr. 20.00 pro Band

(Preisänderungen bleiben vorbehalten)

## Grüngut

Die Grüngutabfuhr erfolgt sechzehn Mal im Jahr jeweils an einem Mittwochvormittag. Das Grüngut ist bis 07.00 Uhr bereitzustellen. Die Grüngutabfuhr ist gebührenpflichtig. Das Abfuhrgut ist wie folgt bereitzustellen:

140-l Container	Im Container mit einer offiziellen 140-l Jahresvignette versehen. Der Container muss geschlossen sein. Überfüllte Container werden nicht geleert.
240-l Container	Im Container mit einer offiziellen 240-l Jahresvignette versehen. Der Container muss geschlossen sein. Überfüllte Container werden nicht geleert.

770-l Container	Im Container mit einer offiziellen 770-l Jahresvignette versehen. Der Container muss geschlossen sein. Überfüllte Container werden nicht geleert.
Marke für Grüngutbündel	Im Bündel bis maximal 25 kg und einer Länge von maximal 1,50 Meter mit einer offiziellen Anhängemarke für Grüngutbündel (Farbe beige/grün) versehen.

Im Herbst kann ausschliesslich Laub in unbestimmter Menge kostenlos der Grüngutabfuhr mitgegeben werden. Das Laub ist in offenen einsichtigen Behältern, Harassen oder Säcken bereitzustellen.

#### Gebühren

140-l Jahresvignette:	Bei der Gemeindekanzlei zu beziehen	Fr. 80.00 pro Vignette
240-l Jahresvignette:	Bei der Gemeindekanzlei zu beziehen	Fr. 120.00 pro Vignette
770-l Jahresvignette:	Bei der Gemeindekanzlei zu beziehen	Fr. 275.00 pro Vignette
Marke für Grüngutbündel:	Bei der Gemeindekanzlei zu beziehen	Fr. 4.00 pro Marke

(Preisänderungen bleiben vorbehalten)

## Sperrgut

Es erfolgt keine separate Sperrgutabfuhr. Sperrgut ist der ordentlichen Kehrriechtabfuhr mitzugeben und ist gebührenpflichtig. Das Abfuhrgut ist wie folgt bereitzustellen:

Kleinsperrgut:	Kleinsperrgut in der Grösse von 150 cm Länge, 50 cm Breite und 50 cm Tiefe sowie maximal 30 kg Gewicht, ist in festverschnürten Bündeln oder Schachteln, mit <b>1 Gebührenmarke</b> (Farbe gelb) zu versehen.
Grobsperrgut:	Grobsperrgut mit den Höchstmassen von 200 cm Länge und 100 cm Breite sowie 50 kg Gewicht, welches nicht privaten Abnehmern zugeführt und nicht auf das zulässige Mass von Kleinsperrgut verkleinert werden kann, ist mit <b>2 Gebührenmarken</b> (Farbe gelb) zu versehen.

#### Gebühren

Sperrgut-Gebührenmarke	Bei der Gemeindekanzlei zu beziehen	Fr. 4.50 pro Marke
------------------------	-------------------------------------	--------------------

(Preisänderungen bleiben vorbehalten)

## Grundgebühr

Für die kommunalen Sammelstrukturen (Sammlungen, Sammelstellen, Infrastrukturen, Informationen etc.) und die Separatsammlungen (Altpapier, Altmetall, Glas, Aluminium, Weissblech, Altöl) wird bei den privaten Haushaltungen und den Betrieben eine Grundgebühr erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

#### Gebühren

Grundgebühr Einpersonenhaushalt	Fr. 60.00 pro Jahr
Grundgebühr Mehrpersonenhaushalt	Fr. 90.00 pro Jahr
Grundgebühr Gewerbe	Fr. 100.00 pro Jahr

## Altpapier

Das Altpapier wird dreimal jährlich durch die Jugi Beinwil gesammelt. Die Altpapierbündel sind am Abfuhrtag vor 08.00 Uhr bereitzustellen. Die Altpapiersammlung ist kostenlos bzw. in der Grundgebühr enthalten. Das Abfuhrgut ist wie folgt bereitzustellen:

Altpapier ist in kleine, handliche, gut tragbare Bündel zusammenzuschnüren. Mitgenommen werden Altpapier aller Art, z.B. Zeitungen, Karton, Telefonbücher, Verpackungsmaterial (nicht plastifiziert). Altkarton ist in separaten Bündeln bereitzustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Tetrapackungen, Yoghurtbecher und alle Art von anderem Abfall nicht in die Altpapiersammlung gehört.

## Altmetall

Die jährliche Altmetallsammlung erfolgt Ende September (Montag bis Donnerstag). Das Material ist bis Donnerstagabend im Container auf dem Schulhausplatz zu deponieren. Die Altmetallsammlung ist kostenlos bzw. in der Grundgebühr enthalten. Im Altmetallcontainer kann Alteisen, Aluminium, Kupfer, Messing, Blei etc. entsorgt werden. Grosse Mengen Altmengen sind direkt auf eigene Kosten des Verursachers zu entsorgen.

## Glas / Aluminium / Weissblech

Glas, Aluminium und Weissblech kann während des ganzen Jahres in den Containern bei der Liegenschaft Berghof entsorgt werden. Die Entsorgung ist kostenlos bzw. in der Grundgebühr enthalten.

Glas	Glas ist nach Farben getrennt einzuwerfen. Metallverschlüsse, Manschetten, Keramik, Porzellan und Umhüllungen sind zu entfernen. Fensterscheiben, Trinkgläser etc. sind mit dem ordentlichen Hauskehricht zu entsorgen.
Aluminium	Aluminium ist nicht magnetisch. Am Magnet bei Container kann dies getestet werden.
Weissblech	Weissblech ist magnetisch. Das Papier an Büchsen ist zu entfernen. Die Büchsen sind vorher zu reinigen. Büchsendeckel und –boden sind einzuschneiden und in das Büchseninnere einzubiegen. Die Büchsen sind flach zu treten oder durch die Dosenpresse zu drehen.

## Altöl

Kleinmengen an Motoren- und Speiseöl kann im Container bei der Sammelstelle Berghof entsorgt werden. Die Entsorgung ist kostenlos bzw. in der Grundgebühr enthalten.

## Altkleider

Es ist verboten Lumpen, defekte synthetische Bekleidung, Nylonstrümpfe, alte Schuhe, Abfälle etc. bei der Kleidersammlung zu entsorgen.

## Wichtig zu wissen

Weil das Recycling durch vorgezogene Gebühren beim Kauf neuer Geräte vorfinanziert wird, können Geräte folgender Gerätegruppen **kostenlos** bei den Verkaufsstellen zurückgegeben werden:

### S.EN.S-Gerätegruppe

Haushaltklein- und Haushaltgrossgeräte, Kühl-, Klima- und Kompressorgeräte  
Elektrowerkzeuge und Elektrogeräte des Bau-, Garten- und Hobbymarktes  
Elektrische und elektronische Spielwaren, Artikel des Heimbedarfs, Fitness- und Sportgeräte  
Leuchten und Leuchtmittel

### SWICO-Gerätegruppe

Computer, Monitore, Telekommunikations- und Informatikgeräte, Telefone, Handys  
Unterhaltungselektronik, Fernseher, Flachbildschirme, Fotogeräte, Kameras (Video, Film)

Die offiziellen vRG-Tarif- und Gerätelisten, die Liste der Sammelstellen sowie weitere aktuelle Informationen finden Sie unter [www.sens.ch](http://www.sens.ch) und [www.swico.ch](http://www.swico.ch).

### Sonderabfälle

Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen (maximal 5 kg).

## Strafbestimmungen

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (zB. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten. Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert, in die Kanalisation geleitet werden.

In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden.

In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten. In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden.

Verstösse gegen das Abfallreglement können durch den Gemeinderat mit Bussen bis CHF 2'000.00 geahndet werden.

**Die Bevölkerung wird gebeten, sich an die Vorschriften des Abfallreglementes zu halten.**

**Dies erfolgt im Interesse der Umwelt und uns aller. „De Umwält z'lieb“**

**GEMEINDERAT GELTWIL**